

antheil so geschmälert werden, daß eine Erhöhung dringend geboten erscheint, so wird der Verein nicht anstehen, seine Beiträge zu erhöhen. Auf Generationen hinaus soll und kann diese Form nicht maßgebend sein, das wäre eine Vermessenheit; sie aber wegen ihrer Einfachheit anzuseinden, ist entweder gekränkte Eitelkeit durch Mißerfolg, oder Böswilligkeit.

Daß ich den Wittwen der Gründer ein Vorrecht der Art zugesichert wünschte, daß von den ersten Beiträgen ihrer Männer ihre Pension auf 100 Thlr. gebracht würde, so lange dieses Ersparvermögen ausreicht, ist wohl recht und billig und verständlich. Es liegt darin deutlich, daß von einer Gedankenlosigkeit oder einer Täuschung von Hoffnungen nicht die Rede sein kann. Wer bald stirbt, hat die Aussicht, daß seine Wittwe einige Jahre 100 Thlr. erhält; wer aber leben bleibt, möge sich seines Lebens freuen!

Alles in allem: was nützen uns schöne Worte, Aufsätze, Vorschläge, Kritiken? Ich glaubte, eine That wäre besser, und siehe da, sie hat freudigen Wiederhall gefunden.

Wie ausführbar meine Idee doch zu sein scheint, wollen Sie aus der Mittheilung ersehen, die mir ein verehrter Colleague aus der Provinz Brandenburg macht, der mir über einen Verein von 100 Männern berichtet, welche 2 Thlr. Jahrgeld zahlen und deren Wittwen nach Berechnung eines Berliner Lebensversicherungs-Beamten 50 Thlr. Pension zugesichert sind. Dabei spielt allerdings ein Stammcapital durch Schenkungen eine Rolle; dieses bilden wir uns aber auch.

Ich gehe nun zu den verschiedenen Aenderungs-Vorschlägen über. Dieselben sind:

- 1) keine gleichen Prämien für alle Fälle, sondern Berücksichtigung des Alters eines Mitgliedes;
- 2) Berücksichtigung unheilbarer Leiden;
- 3) Zusicherung einer Pension bei neu eintretenden Mitgliedern erst dann, wenn sie 4 oder 5 Jahre Mitglied gewesen sind;
- 4) wünschenswerthe Fixirung einer Pensionssumme;
- 5) Annahme höherer oder geringerer Versicherungen, gleichbedeutend mit
- 6) Einheiten à 5 Thlr.
- 7) 50 Thlr. Pension für jede Einheit;
- 8) Erhöhung des auf 5 Thlr. gestellten Jahresbeitrages.

Die Punkte 1—4, scheinen mir so sehr in das Gebiet der Lebensversicherungen und Rentenanstalten zu schlagen, daß ich Ihnen anrathen möchte, erst durch mündlichen Austausch bei Gelegenheit einer Generalversammlung darüber sich schlüssig zu machen. Bedenken Sie, welche Umstände die Feststellung aller der darin enthaltenen Fragen erheischt, so kann diese Mühsal wohl von Niemanden unentgeltlich begehrt werden. Die Zeit kann das zur Reife bringen.

Punkt 5—7, ist leichter ausführbar. Ein Eintrittsgeld, je nach dem Lebensalter, Gewährung von Einheiten à 5 Thlr. und Vertheilung der Jahreseinnahme auf diese Einheiten sind die Grundsätze, auf welchen der trefflich geleitete Pensions-Verein sächsischer Advocaten beruht. Sie erkennen daraus die Aehnlichkeit mit unserm Vereine, nur daß die Einrichtung der Einheiten und die Besteuerung des Alters bei den engen Grenzen viel leichter fällt und die Feststellung der Jahrespension durch die Leipziger Zeitung schnell allen Beteiligten kund gethan werden kann. Doch halte ich diese Vorschläge zu vollster Beachtung und möglichster Annahme für geeignet.

Punkt 8., Erhöhung des Jahresbeitrags von 5 Thlr., ist von so vielen Seiten gewünscht worden, daß über diesen Punkt kein Zweifel walten kann.

Eine noch wichtige Frage habe ich Ihnen vorzulegen: Es ist die Aufnahme der Herren Gehilfen in den Verein. Wenn ich, obgleich ungern, diesen Vorschlag unterlassen habe, so geschah es, um die Grenzen nicht zu sehr zu erweitern und dadurch das Scheitern des Ganzen herbeizuführen. Bekennen muß ich Ihnen aber, daß der Wunsch nach Aufnahme der Gehilfen ein lebhafter und ein berechtig-

ter von Seite der Betheiligten ist. Wie vielen mag, die in bescheidenen Stellungen sind, die Sorge um das einstige Loos ihrer Wittwen am Herzen nagen. Neigen Sie sich dieser Auffassung zu und Sie werden Freude bei denen bereiten, die ja die treuesten Helfer bei unseren Mühen und Sorgen sind.

Ich werde nun über die Punkte:

1) Erhöhung des Jahresbeitrages, event. auf welche Höhe?

2) Aufnahme der Gehilfen in den Pensions-Verein

Abstimmung veranstalten und dabei die schriftliche Abstimmung Probe bestehen lassen. — Alle weiteren Mittheilungen werde ich Ihnen auf directem Wege machen.

Zum Schluß will ich Ihnen die Versicherung aussprechen, daß ich mich bei Ausführung unseres Werkes durch keine Anfeindung, keinen Spott, keine vornehme Bekrittelung, selbst durch keine Beleidigung werde erschüttern lassen. Schenken Sie mir Ihr Vertrauen, bis ich die Leitung in festere Hände niederlegen kann. Mögen die Segenswünsche, die Sie dem Unternehmen entgegen gerufen, zur Wahrheit werden! Und somit, werthe Vereinsgenossen, Glück auf!

Dresden, den 14. August 1868.

Hermann Burdach.

Antwort auf den Artikel „Zu dem Concourse von Tendler & Co. in Wien“ in Nr. 185 d. Bl.

Ein — r — hat sich bewogen gefunden, in Nr. 185 d. Bl. seine Auffassung über den Concourse von Tendler & Co. mitzutheilen, natürlich nur „zur Aufklärung“.

Die Motive des Hrn. — r — bei Abfassung dieser „Aufklärung“ waren gewiß ebenso lauterer Natur wie jene, aus denen bei dem ersten privaten Zusammentreten der größten Gläubiger von Tendler & Co. für die baldigste Sperrung, resp. Nichtfortführung des Geschäftes plaidirt wurde. Zum Glück erkannte der gesunde Sinn der anwesenden Gläubiger im Interesse der Gesamtheit derselben die durchsichtigen Beweggründe jenes Plaidoyers, und mein Antrag auf Fortführung des Geschäftes bis zum Arrangement oder Verkauf wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen. Ohne indeß auf die Motive des biedern — r — weiter einzugehen, sei es mir gestattet, in dieser für mich unerfreulichen Angelegenheit dem deutschen Verlagsbuchhandel meine Auffassung derselben kurz auszusprechen.

Wie noch heute die Sachen stehen, glaube ich nicht, daß ein Verleger irgend etwas bei der Firma Tendler & Co. verlieren wird. Meine Gründe sind einfach:

1) Ich bin überzeugt, daß jeder Uebernehmer resp. Käufer (deren sich bereits vier gemeldet haben) des gesammten oder des Sortiments-Geschäftes allein die Bedingung stellen wird, von dem Kauffchilling die an den Buchhandel zu zahlenden Saldi gleich abzugreifen und ihrer Bestimmung zuzuführen, da ihm nur durch einen solchen Vorgang (die übrigen erforderlichen Eigenschaften natürlich vorausgesetzt) der Credit des Buchhandels erhalten bleiben, resp. auf ihn übertragen werden würde. Die Einwendung, daß dieses eine Bevorzugung zu Gunsten eines Theiles der Gläubiger und deshalb unstatthaft sei, wird dadurch widerlegt, daß eine solche Bevorzugung doch nur dann unstatthaft sein könne, wenn durch sie eine Benachtheiligung, nie aber wenn dadurch ein Vortheil, wie in vorliegendem Falle, für den andern Theil der Gläubiger entstände. — Ohne Eingehen auf diese Bedingung würde das Sortimentsgeschäft nahezu unverkäuflich sein, trotzdem es sich heute noch — zum Aerger vieler großer und kleiner — r — s — im blühenden Zustande befindet*), und entschieden das Hauptactivum der Masse bildet, das, in oben angedeuteter Weise mit voller Bezahlung des Buchhandels verwerthet, für die übrigen Gläubiger die einzige Gewähr zur Er-

*) Die Tageseinnahme betrug vom 29. Juli bis 12. August um 1000 Gulden mehr, als in der gleichen Zeit des Jahres 1867.